



Kiel, 19.12.2021

An alle
Vereine, Kreisverbände und Bezirke
innerhalb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein

nachrichtlich: Präsidium, Jugend-, Sport-, Schiedsrichter*innen- und WO-Ausschuss des TTVSH
Trainer*innen und Co-Trainer*innen der Landesstützpunkte

Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tischtennissport in Schleswig-Holstein

hier: *Neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein
Informationen und Entscheidungen zum weiteren Verlauf der Saison 2021/2022*

Liebe Sportfreund*innen,

die aktualisierte schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in der Fassung vom 14.12.2021 mit Änderungen vom 17.12.2021 tritt zum 18.12.2021 in Kraft.

Für den Tischtennis-Trainings- und Wettspielbetrieb gelten im Vergleich zur vorherigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein leicht veränderte Regelungen, so dass wir diesbezüglich das komplette Regelwerk aus § 11 der vorgenannten Landesverordnung in Verbindung mit § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung der Bundesrepublik Deutschland (SchAusnahmV) nachfolgend zusammenfassen:

- Für den Trainings- und Wettspielbetrieb sowie sonstige Sportveranstaltungen innerhalb einer Sport- bzw. Turnhalle oder eines sonstigen geschlossenen Raumes gilt:
 - Es gelten keine besonderen Abstands- oder Kontaktregelungen.
 - Es gibt keine Obergrenze der teilnehmenden Personen.
 - Es gibt keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
 - Es dürfen nur folgende asymptomatische Personen als Teilnehmer*innen zugelassen werden:
 - a) Vollständig geimpfte oder genesene Personen („2-G-Regel“)
 - b) Kinder bis zur Einschulung
 - c) Minderjährige, die negativ getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden. (Ausnahme für die Weihnachtsferien siehe letzte Seite!)
 - d) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Corona-Virus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und negativ getestet sind.

- e) Personen, die negativ getestet sind und bei denen die Sportausübung oder die Anleitung zur Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt. (Diese müssen in Bereichen mit Publikumsverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.)
 - f) Sorge- oder Umgangsberechtigte, die vollständig geimpft, genesen oder getestet sind, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung,
- Als Teilnehmer*innen gelten alle anwesenden Personen. Dies schließt unter anderem folgende Personengruppen ein: Übungsleiter*innen, Schiedsrichter*innen, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Teammanager*innen, Wettkampfleitungen, Medienvertreter*innen, Betreuer*innen, medizinisches Personal bzw. Ersthelfer*innen (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.
 - Für den Trainings- und Wettspielbetrieb hat der Veranstalter (Verein, Kreis, Bezirk, Land, privater Anbieter) ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Dieses Hygienekonzept hat insbesondere Maßnahmen zu folgenden Aspekten vorzusehen:
 - Die Regelung von Besucherströmen
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden.
 - Die regelmäßige Reinigung von Sanitäranlagen
 - Die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft

Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts bzw. der Hygienekonzepte zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

- Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind bei Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Behörde für Kadermitglieder gemäß der Kaderstruktur des Deutschen Olympischen Sportbundes (also Landeskader und höher) sowie deren Trainer*innen und für Berufssportler*innen sowie deren Trainer*innen möglich.
Bei Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde hat diese das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein entsprechend zu unterrichten.
- Folgende asymptomatische Zuschauer*innen sind beim Training und bei Wettkämpfen zugelassen:
 - Vollständig geimpfte oder genesene Personen („2-G-Regel“)
 - Kinder bis zur Einschulung
 - Minderjährige, die negativ getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden. (Ausnahme für die Weihnachtsferien siehe letzte Seite!)
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Corona-Virus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und negativ getestet sind.
- Für den Spielbetrieb der Bundesspielklassen (Oberliga und höher) gelten zusätzlich die entsprechenden Covid-19-Regieanweisungen des Deutschen Tischtennis-Bundes. Diese sind den betreffenden Vereinen vom Deutschen Tischtennis-Bund zugesandt worden.
Des Weiteren sind die diesbezüglich ergangenen Rundschreiben und Entscheidungen des DTTB-Präsidiums zu beachten, die allen betroffenen Vereinen vom DTTB direkt zugeleitet werden.
- Für Veranstaltungen des Deutschen Tischtennis-Bundes in Turnierform gelten zusätzlich ebenfalls die entsprechenden Covid-19-Regieanweisungen des Deutschen Tischtennis-Bundes.
Sofern derartige Veranstaltungen in seinem Zuständigkeitsbereich stattfinden, wird der Tischtennis-Verband diese Regelungen gemeinsam mit dem jeweiligen Durchführer kommunizieren und umsetzen.

Darüber hinaus weisen wir auf folgendes hin:

- ❖ Verantwortlich für die Durchführung des Vereinstrainings ist der jeweilige Verein unter Berücksichtigung aller Vorgaben/Regelungen des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) sowie der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen.
- ❖ Verantwortlich für die Durchführung von TTVSH-Verbandstrainingsmaßnahmen ist der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein, der mit dem jeweils gastgebenden Verein unter Berücksichtigung der Vorgaben/Regelungen des zuständigen Gesundheitsamtes und des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) sowie aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen zusammenarbeitet. Dies ist analog anzuwenden auf entsprechende Trainingsmaßnahmen der Bezirke und der Kreisverbände.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Vereins-Wettkampfmaßnahmen (z. B. Vereinsturniere, Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele) unter Einhaltung der Regelungen aus der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen sowie gegebenenfalls weiterer ortsgebundener Vorschriften des jeweiligen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) oder des zuständigen Gesundheitsamtes liegt beim gastgebenden/veranstaltenden Verein.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Wettkampfmaßnahmen für den jeweiligen Kreisverband, den jeweiligen Bezirk oder den TTVSH (z. B. Ranglistenturniere oder Meisterschaften) liegt beim jeweiligen Veranstalter (also Kreisverband, Bezirk oder TTVSH).
- ❖ Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (z. B. Jahreshauptversammlungen, Jugend- oder Sportwartagungen) sind erlaubt. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende asymptomatische Teilnehmer*innen sind bei diesen Sitzungen zugelassen:
 - Vollständig geimpfte oder genesene Personen („2-G-Regel“)
 - Kinder bis zur Einschulung
 - Minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden. (Ausnahme für die Weihnachtsferien siehe letzte Seite!)
 - Personen, die negativ getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist (z. B. Angestellte eines Vereins).
- ❖ Bitte beachten Sie bzw. bitte beachtet Ihr auch die Erläuterungen zur „2-G-Regel“ und zu den Ausnahmen sowie die weiteren Hinweise auf den letzten Seiten dieses Rundschreibens.
- ❖ Über die Regelungen der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein hinaus empfehlen wir, wo immer es geht, Abstände von 1,50 Meter zueinander einzuhalten, und wo dies nicht möglich ist, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Des Weiteren möchten wir mitteilen, dass das Präsidium des TTVSH in der zurückliegenden Woche mit den Mitgliedern des TTVSH-Beirats die aktuelle Situation in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tischtennisport sowie das weitere Vorgehen in der Spielzeit 2021/2022 erörtert und diskutiert hat.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Austausches, der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie sowie der aktuellen Informationen und Verhaltensempfehlungen aus Politik und Wissenschaft (u. a. Expertenrat der Bundesregierung und Robert-Koch-Institut) hat das Präsidium des TTVSH als Entscheidungsgremium gemäß A 1.4 und M der Wettspielordnung des DTTB aktuell folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Punktspielbetrieb soll ohne Unterbrechung weitergeführt werden. Den Kreisverbänden und Bezirken wird freigestellt, die Rückserie flexibel bis zum 31.05.2022 auszudehnen.

- Die Landesmeisterschaften der Damen und Herren sollen am geplanten Wochenende in Stockelsdorf unter den nachstehend genannten modifizierten Regelungen durchgeführt werden:
 - ❖ Reduzierung der Anzahl der Teilnehmer*innen von 56 auf 32 Damen sowie von 80 auf 48 Herren.
 - ❖ Umsetzung der „2 G+ - Regelungen“ für alle Beteiligten.
 - ❖ Streichung des Mixed-Wettbewerbs.
 - ❖ Anpassung des Zeitplans (Damen nur am 22.01.2022 sowie Herren nur am 23.01.2022).
 - ❖ Einsatz von Zehlschiedsrichter*innen jeweils erst ab den Halbfinalspielen.
 - ❖ Nichtzulassung von Zuschauer*innen.
 - ❖ Reduzierung der Anzahl der Gewinnsätze in allen Runden auf drei Gewinnsätze.
- ➔ Weitere Informationen zu den Landesmeisterschaften der Damen und Herren 2022 sind bitte der Ausschreibung zu entnehmen, die Anfang der 51. Kalenderwoche veröffentlicht werden wird.
- Der Ländervergleichskampf für Jugend-13- und Jugend-11-Auswahlmannschaften in Quickborn wird vom März 2022 in den Sommer 2022 verschoben.
- Der Individual-Meisterschaftsspielbetrieb der Jugend 13 und Jugend 11 wird bis auf weiteres ausgesetzt.
Das Präsidium und der Jugendausschuss des TTVSH werden Mitte Januar 2022 die Jugendvertreter*innen der Kreisverbände und Bezirke zu einer Videokonferenz einladen, um eine Neutermi- nierung für die Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaften der Jugend 13 und Jugend 11 sowie für den Ländervergleichskampf vorzunehmen. Gleichfalls soll über einen möglichen Nachholtermin für die Landesmeisterschaften der Jugend 18 und Jugend 15 beraten werden.
- In Bezug auf Durchführung und Termin der Landesmeisterschaften der Seniorinnen und Senioren wird sich das TTVSH-Präsidium Anfang Januar 2022 mit der Seniorenbeauftragten des TTVSH be- raten.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 14.12.2021 mit Änderungen vom 17.12.2021 und in Kraft ab dem 18.12.2021 tritt mit Ablauf des 11.01.2022 außer Kraft.

Seitens des TTVSH werden wir über neue Entwicklungen, Regelungen und Entscheidungen weiterhin zeitnah berichten.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie der Bundes- und der Landesregierung zur Covid-19-Schutzimpfung sowie zu deren Auffrischung.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Nach mittlerweile rund 22 Monaten, in denen wir die Auswirkungen der Corona-Pandemie in allen Lebenslagen deutlich spüren und insbesondere auch beim Tischtennis sport teilweise erhebliche Einschränkungen akzeptieren müssen, möchten wir uns bei allen Tischtennis sportler*innen, Funktionär*innen, Trai- ner*innen, Schiedsrichter*innen sowie sonstigen Unterstützer*innen für die gute Zusammenarbeit wäh- rend der Pandemie sowie im Sportjahr 2021 herzlich bedanken.

Gleichermaßen gilt allen der Dank für die Akzeptanz der Entscheidungen der politischen und sportlichen Verantwortungsträger*innen und die in der Regel sehr gute Umsetzung der Covid19-Schutzmaßnahmen.

Wir wünschen Ihnen und Euch eine besinnliche und zugleich fröhliche Weihnachtszeit sowie einen ge- sunden Start in das Jahr 2022, in dessen Verlauf hoffentlich eine Normalisierung der Situation eintritt.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Gärtner
-- Präsident --

gez. Oliver Zummach
-- gez. Vizepräsident Sport --

gez. Hermann Meyer-Waeterling
-- gez. Komm. Vizepräsident Finanzen --

gez. Axel Schreiner
-- Geschäftsführer --

Erläuterungen zur „2-G-Regel“

Asymptomatische Personen:

Eine asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 vorliegt.

Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 sind beispielsweise Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Nur asymptomatische Personen dürfen als Teilnehmer*innen oder Zuschauer*innen zum Training oder zu Wettkämpfen zugelassen werden, auch wenn sie geimpft oder genesen (oder in den o. a. Ausnahmefällen negativ getestet) sind.

Geimpfte Personen:

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises, einer Impfbescheinigung oder eines digitalen Impfnachweises erbracht. Dabei müssen nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein.

Genesene Personen:

Als genesen gelten diejenigen asymptomatischen Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, welche mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Der Nachweis des Status „Genesen“ wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, welches mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

Der Nachweis des Status „Genesen“ kann ebenfalls durch ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes erfolgen.

Erläuterungen zur Regelung der „Corona-Tests“ in den o. a. Ausnahmefällen

Negativ getestete Personen (Erläuterung für die o. a. Ausnahmefälle, siehe erste und zweite Seite dieses Rundschreibens):

Als negativ getestet gelten diejenigen asymptomatischen Personen, die ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen können.

Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.

Auch asymptomatische Personen, die ein negatives Testergebnis eines sogenannten Selbsttests vorlegen können, gelten als negativ getestet. Dieser Selbsttest muss jedoch vor Ort (bei Eintritt in die Sportstätte) und unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z. B. beim Training oder bei Punktspielen der gastgebende Verein).

Zusätzliche Hinweise:

- ❖ Ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft wurde, oder die nachweisende Person persönlich bekannt ist, oder – soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CoVPass-Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft worden ist.
- ❖ Sofern Teilnehmer*innen eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) oder in den o. a. Ausnahmefällen einen negativen Test nachweisen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des jeweiligen Nachweises aus.
Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!
- ❖ Personen, welche weder den Status als geimpft oder genesen oder in den o. a. Ausnahmefällen als getestet nachweisen können, sind von der Teilnahme bzw. von dem Besuch des Trainings bzw. des Wettkampfes auszuschließen.

Sonderregelung für minderjährige Schüler*innen in den Weihnachtsferien 2021/2022

Im Zeitraum vom 23.12.2021 bis zum 09.01.2022, in dem keine regelmäßige Testung in der Schule stattfinden, gilt, dass die Bescheinigung der Schule nur in Verbindung mit einer Selbstauskunftsbescheinigung der Eltern über die Durchführung von gültigen Selbsttests oder einer Testbescheinigung aus einer anerkannten Teststation gültig ist, die nicht älter als 72 Stunden sein darf.

Besondere Mitteilung:

- ❖ Zwischenzeitlich sind Testungen wieder kostenlos möglich (beispielsweise in Testzentren). Nach Rücksprache mit dem TTVSH-Schiedsgericht ist es daher eindeutig, dass Veranstalter/Vereine für die o. a. Ausnahmen, die nicht unter die „2-G-Regel“ fallen, keinen Selbsttest vor Ort zulassen müssen. Den betroffenen Personen, die unter die o. a. Ausnahmeregelungen fallen, wird empfohlen, im Bedarfsfälle kostenlose Testungen in einem Testzentrum durchführen zu lassen oder aber bei Wettkämpfen (z. B. Auswärtspunktspielen) mit dem Veranstalter bzw. Gastgeber des Wettkampfs vorab zu klären, ob dieser einen Selbsttest akzeptiert.